

ZH_OBERGERICHT RT190154 vom 15. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190154

FR: ZH_OBERGERICHT RT190154 du 15 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190154 del 15 ottobre 2019

Erwägungen

E. 28

September 2019, sondern am 11. September 2019 zugestellt (vgl. Track-and-Trace Auszug Nr. ... [Kontonummer]; VI-Urk. 6). Demgemäss lief die 10-tägige Beschwerdefrist am 23. September 2019 ab (Art. 142 Abs. 1 ZPO, Art. 144 Abs. 1 ZPO, Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO und Art. 321 Abs. 2 ZPO). Eingaben müssen zur Einhaltung der Frist spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Da der Gesuchsgegner die Beschwerdeschrift vom 29. September 2019 gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 6. September 2019 erst am 4. Oktober 2019 der Schweizerischen Post zuhänden des Gerichts übergeben hat (Urk. 1), ist diese verspätet.

- 3 - 3.3 Schliesslich wurde der Gesuchsgegner mit der angefochtenen Verfügung zu nichts verpflichtet. Es obliegt der Gesuchstellerin, also B. _____, einen Kostenvorschuss von Fr. 300.– zu bezahlen und eine vollständige Kopie des Zahlungsbefehls einzureichen (Urk. 2 S. 3). Der Gesuchsgegner seinerseits hat dadurch keinen Nachteil. 3.4 Damit erweist sich die vorliegende Beschwerde in zweierlei Hinsicht als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 3.5 Der Vollständigkeit halber bleibt der Gesuchsgegner darauf hinzuweisen, dass er seine Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsgesuch nicht im Beschwerdeverfahren, sondern bei der Vorinstanz einzureichen hat. Hierzu wurde er mit Verfügung vom 12. September 2019 aufgefordert (VI-Urk. 8). Darauf ist nicht weiter einzugehen. Indes ist die Eingabe des Gesuchsgegners vom 29. September 2019 (Urk. 1) aufgrund des Verbots des überspitzten Formalismus (vgl. BGer 5A_376/2012 vom 16. Januar 2013, E. 3.3) an die Vorinstanz weiterzuleiten. 4.1 Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe und dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.